

Chronologisches Verzeichnis des Monats April 1808

01. April 1808

Decret, welches Verfügungen in Rücksicht der Westphalen, die den Englischen Dienst verlassen, enthält.

11. April 1808

Decret, wodurch die Verfügungen des Decrets vom 11ten Januar auf den Handel und Wandel und die Privat-Verträge für anwendbar erklärt werden.

11. April 1808

Decret, wodurch bestimmt wird, an welche Gerichte die Appellation in denjenigen Sachen gelangen soll, welche bereits in erster Instanz vor dem Decrete vom 27ten Januar 1808 entschieden sind.

11. April 1808

Decret, den Gehalt der Secretäre, die Ausgaben der Gerichtssecretariate, und die Verwendung der Gerichtsgebühren und Sporteln betreffend.

13. April 1808

Decret, wodurch ein Central-Ausschuss zur Verbreitung der Kuhpockenimpfung errichtet wird.

16. April 1808

Decret, welches den Werth bestimmt, zu welchem die Preußischen Münzen in den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen.

16. April 1808

Decret, wodurch bestimmt wird, in welchen Fällen die Porto-Freiheit und die Contrasnatur statthaben soll.

18. April 1808

Decret, welches die definitive Eintheilung des Saale-Departement verfügt.

25. April 1808

**Decret, die Militär-Conscription betreffend.
(zum Heeres- oder Kriegsdienst auszuhebende)**

ERSTER ABSCHNITT

1. Titel: Von der Militär-Conscription im Allgemeinen
2. Titel: Von den Classen der Conscriptirten
3. Titel: Von der Verfertigung und Prüfung der Listen der Conscriptirten
4. Titel: Von der Bestimmung der Ordnung der Conscriptirten
5. Titel: Von der Untersuchung der Conscriptirten
6. Titel: Von den Rekrutirungs-Räthen
7. Titel: Von den Befreiungen
8. Titel: Von den Stellvertretungen
9. Titel: Von den abwesenden Conscriptirten
10. Titel: Von der Vereinigung der Conscriptirten zu ihrem Abmarsche
11. Titel: Von der Abreise, dem Marsche und der Ankunft der Conscriptirten
12. Titel: Von den zur Reserve gehörenden Conscriptirten
13. Titel: Von den Fonds der Militär-Conscription
14. Titel: Von der Strafe derjenigen, welche die Desertion der Conscriptirten begünstigt haben

ZWEITER ABSCHNITT
Von der freiwilligen Werbung

DRITTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

28. April 1808

Decret, welches eine neue Territorial-Eintheilung des Weser-Departement enthält.

30. April 1808

Decret, über die Eintheilung der Stadt Magdeburg in drei Cantons.

30. April 1808

Decret, die Caution der Ober-Einnehmer der Distrikte betreffend.

**Königliches Decret, welches Verfügungen in Rücksicht der Westphalen,
die den Englischen Dienst verlassen, enthält**

Im Pallaste zu Cassel, am 1ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht Unsers Decrets vom letztverflossenen 9ten Januar, wodurch alle Unsere Unterthanen, die sich in den Kriegsdiensten fremder Mächte befinden, zurückberufen werden;
auf den Bericht Unseres Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten;
verordnet und verordnen:

Art. 1. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche, um Unserem Decrete vom 9ten Januar 1808 Folge zu leisten, den Englischen Dienst verlassen, sind verbunden, ehe sie nach Westphalen zurückkehren, Unsern Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten von ihrer Absicht zu benachrichtigen, und Unsere Befehle einzuholen, damit Wir ihnen, je nachdem Wir es für gut finden werden, die Erlaubnis ertheilen, ihren Aufenthalt in einem befreundeten oder neutralen Lande zu nehmen, oder in Unsere Staaten, an den ihnen angewiesenen Ort, zurückzukehren.

Art. 2. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

**Königliches Decret, wodurch die Verfügungen des Decrets vom 11ten Januar auf den Handel
und Wandel und die Privat-Verträge für anwendbar erklärt werden.**

Im Pallaste zu Cassel, am 11ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in Erwägung, dass durch die Verfügungen Unseres Decrets vom 11ten Januar dieses Jahres, die in Unseren Staaten sich in Umlauf befindenden Scheidemünzen betreffend, deren Menge sich beträchtlich vermindert hat, und dass seit dieser Zeit der Handel Mittel gefunden hat, diese Münzen an die Orte ihrer ursprünglichen Entstehung wieder zurückzuführen;

auf den Bericht Unseres provisorischen Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes;
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Der 2te und 3te Artikel Unseres Decrets vom 11ten Januar, welche den Werth, zu welchem die Scheidemünzen bei den öffentlichen Cassen angenommen werden müssen, bestimmen, sollen gleichfalls im Handel und Wandel und bei Privatverträgen ihre völlige Anwendung finden. Indessen wollen Wir hierdurch die Bestimmung des 2ten Artikels des Decrets vom 11ten Januar darauf nicht angewandt wissen, zufolge dessen die geringeren Geldmünzen nur zur Ausgleichung, oder als Bruchtheile der unmittelbar höheren Münzarten angenommen werden sollen.

Es sollen folglich die in dem oben genannten Decreten verzeichneten Scheidemünzen keinen andern Cours haben, auch in Zukunft weder anders in Zahlung gegeben, noch angenommen werden, als nach dem in jenem Decrete festgesetzten Verhältnisse

Art. 2. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes, ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, wodurch bestimmt wird, an welche Gerichte die Appellation in denjenigen Sachen gelangen soll, welche bereits in erster Instanz vor dem Decrete vom 27sten Januar 1808 entschieden sind.

Im Pallaste zu Cassel, am 11ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in Erwägung, dass in Unserem Decrete vom 27ten Januar, die Gerichtsverfassung betreffend, der Grundsatz angenommen werden, dass alle Sachen von tausend Franc an Werth, oder darunter, in den Distrikten selbst, in letzter Instanz, entschieden werden sollen, ohne an den Appellationshof gebracht werden;

dass indessen vor Bekanntmachung dieses Grundsatzes viele Appellationen in Sachen unter tausend Francs ergriffen werden, und schon nach Cassel, wo der einzige Appellationshof des Königreichs seinen Sitz hat, gebracht sind, oder noch dahin gebracht werden können;

dass ferner diese Appellationen, wenn sie gleich in Zukunft nicht mehr zulässig sind, doch nicht abgewiesen werden können, weil die Parteien zu ihrer Einwendung noch berechtigt waren;

dass jedoch auf der andern Seite, wenn alle diese Sachen an den Appellationshof von Cassel gebracht würden, derselbe mit einer Arbeit, die er nicht zu bestreiten vermögte, beladen, und danach an Abmachung wichtiger Sachen verhindert werden würde;

auf den Bericht Unseres Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes;
verordnet und verordnen;

Art. 1. Diejenigen Appellationen, welche vor Eröffnung der neuen Gerichte in Sache ergriffen worden, deren Hauptgegenstand nur tausend Francs oder darunter, bei unbeweglichen Sachen aber hundert Francs jährlichen Einkommens oder darunter ausmacht, und worüber für die Zukunft die Befugnis, in erster und letzter Instanz zu erkennen, den Distrikts-Gerichten beigelegt worden, sollen von den Distrikts-Gerichten des Wohnorts des ursprünglichen Beklagten, ohne weitere Berufung, entschieden werden, ausgenommen wenn die Acten bereits an ein anderes Tribunal abgegeben wären.

Art. 2. Wenn in dem Distrikts-Gerichte, welches über eine solche Appellation erkennen soll, sich einer oder mehrere Richter befinden, die bei Abfassung des Urtheils, wovon appelliert ist, gegenwärtig gewesen sind, so haben die sich dabei der Abgabe ihrer Stimme zu enthalten. Sollten alsdann nicht genug Richter übrig seyn, um ein Erkenntnis abzugeben, so sollen Beisitzer, oder, wenn deren keine

vorhanden sind, auf vorhergehende Berathschlagung des Gerichts, andere Rechtsgelehrte hinzu berufen werden.

Art. 3. Von der Verfügung des 1ten Artikels sind jedoch diejenigen Sachen von tausend Franc oder darunter, und bei unbeweglichen Gegenständen von hundert Francs Einkommens oder darunter, ausgenommen, wovon die Acten schon an den Appellationshof eingesandt sind. In diesen Sachen hat derselbe sobald als möglich eine Erkenntnis abzugeben.

Art. 4. Was diejenigen vormaligen Staaten oder Provinzen betrifft, in welchem es erlaubt war, gegen die Erkenntnisse der ehemaligen Gerichte, bei diesen Gerichten selbst ein Rechtsmittel zu ergreifen, so werden die Distrikts-Gerichte hiemit ermächtigt, über die noch unerledigten Rechtsmittel dieser Art in letzter Instanz zu entscheiden, wenn ihr Gegenstand tausend Francs oder darunter, und, in Ansehung der unbeweglichen Sachen, hundert Francs Einkommens oder darunter betrifft.

Beläuft sich der Werth des Gegenstandes höher, so sollen sie als Appellationen angesehen und zur endlichen Entscheidung von den Distrikts-Gerichten an Unsern Appellationshof eingesandt werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass diese Rechtsmittel vor der Eröffnung der neuen Gerichte ergriffen seyn müssen. Seit dieser Zeit sind keine andere Rechtsmittel gegen Erkenntnisse zulässig, als die, welche in Unserem Decrete vom 27sten Januar bestimmt sind.

Art. 5. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheit ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, den Gehalt der Secretäre, die Ausgaben der Gerichts-Secretariate und die Verwendung der Gerichtsgebühren und Sporteln betreffend.

Im Pallaste zu Cassel, am 11ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in Erwägung der Nothwendigkeit, den Dienst der bei den Gerichten angeordneten Secretariate, wie auch die Mittel zur Bestreitung der Kosten derselben zu bestimmen, ferner den Secretären ihr Auskommen zu sichern, und die Verwendung des Ertrages der Gebühren, Accidenzien und Sporteln, deren Erhebung durch unser Decret vom letztverflossenen 27sten Januar beibehalten worden ist, anzuordnen;

auf den Bericht Unseres Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes;
verordnet und verordnen;

Art. 1. Den Secretären Unserer Gerichtshöfe und Tribunälen ist ein bestimmtes Gehalt, theils sind ihnen gewisse Antheile an den Sporteln und Gerichtsgebühren bewilligt.

Art. 2. Der bestimmte Gehalt des Secretärs Unseres Appellationshofes ist dem eines Richters der 3ten Classe gleich.

Der Gehalt der Secretäre bei Unserer peinlichen Gerichtshöfe ist dem der Richter bei diesen Unseren Gerichtshöfen gleich.

Der Gehalt der Secretäre bei Unseren Distrikts-Tribunalen, ist dem der Richter der zweiten Classe gleich.

Art. 3. Der Secretär des Appellationshofes zu Cassel schlägt demselben für jede Section einen Secretär-Gehülfen vor, welcher, nach erfolgter Beeidigung, vom Gerichte angestellt wird.

Art. 4. Unsere Secretäre bei den übrigen Gerichtshöfen und Tribunalen können gleichfalls, wenn diese es für nothwendig erachten, einen Secretär-Gehülfen präsentieren, welcher sodann, nach erfolgter Beeidigung, das Gericht anstellt.

Art. 5. Der Gehalt eines beeidigten Secretär-Gehülfen soll nicht unter zwei Fünftel des Gehalts des Secretärs betragen.

Art. 6. Bis Wir eine endliche Vorschrift über die Canzelei-Gebühren werden erlassen haben, sollen diejenigen, welche in Gemässheit der vormaligen Gesetze, des Herkommens und Unseres Decrets vom letztverflossenen 27ten Januar unter der Benennung von Accidenzien, Gebühren und Sporteln erhoben worden sind, verwandt werden:

1. zur Bezahlung des bestimmten Gehalts der Secretäre;
2. zur Bestreitung der diesen Secretären gebührenden Sportelanteilen.

Art. 7. Den Verfügungen des 5ten Titels Unseres angeführten Decrets gemäß. sind und bleiben die Secretäre verbunden, von ihrem Gehalte und Sportelanteilen die beeidigten Gehülfen sowohl, als die, welche sie zu den Ausfertigungen gebrauchen, wie auch alle andere im Secretariate angestellte Personen zu besolden.

Art. 8. Die den Secretären bewilligten Sportelanteile sind vorläufig auf drei Viertel vom Ertrage der Accidenzien, Gebühren und Sporteln, und aller anderen Einnahmen, deren Erhebung ihnen übertragen ist, bestimmt. Sie erhalten das übrig bleibende Viertel, nachdem davon zuvor der Betrag ihres Gehaltes abgezogen worden, in der Casse, und über dessen Verwendung werden Wir weitere Verfügungen treffen (*Siehe das Decret vom 29sten October 1808*). Sollten die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Sportelanteile zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben nicht hinreichend seyn, so soll für eine Erhöhung gesorgt werden. Im Fall sogar der ganze Betrag der Gebühren unzulänglich seyn sollte, so wird Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten die Bezahlung des Überschusses verfügen, und sorgfältig darüber wachen, dass die Anzahl der bei den Secretariaten angestellten Personen auf die notdürftige Anzahl beschränkt werde.

Art. 9. Die Gebühren, Accidenzien und Sporteln müssen von den Secretären, im Augenblicke der Erhebung, in ein zu diesem Ende zu führendes Register eingetragen werden. Der Präsident des Gerichts muss dieses Register mit der Seitenzahl und mit seinem Hand- und Namenszuge versehen, auch dasselbe alle acht Tage und am Ende eines jeden Monats untersuchen und abschließen.

Art. 10. Der Secretär muss zu derselben Zeit eine doppelte Übersicht, welche einen Auszug der im Laufe des Monats erhobenen Gebühren enthält, und in so viel Artikel abgetheilt ist, als verschiedenartige Gebühren zu erheben waren, aufstellen lassen. Diese von ihm beglaubigten Übersichten müssen vom Präsidenten, nach vorgängiger Untersuchung, als eingesehen bescheinigt, und von diesem das Duplicat derselben an Unsern Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten eingesandt werden.

Art. 11. Unser Minister wird zu Anfang eines jeden Monats, nach Ansicht dieser Übersichten, jedem Secretär eine Anweisung über den Betrag seines Gehalts und seines Sportelanteils vom verflossenen Monate zustellen. Diese Anweisungen dienen Unseren Secretären, bis zu dem ihnen gebührenden Betrage, als Ausgabe-Belege. Den Betrag derselben dürfen sie in den über die erhobenen Gebühren abgelegten Rechnungen aufführen.

Art. 12. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronimus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

**Königliches Decret, wodurch ein Central-Ausschuss zur Verbreitung
der Kuhpockenimpfung errichtet wird.**

Im Pallaste zu Cassel, am 13ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in Erwägung dass Nachlässigkeit und Vorurtheile noch immer eine große Anzahl Unserer Unterthanen abhalten, an den Wohltaten einer Entdeckung Theil zu nehmen, deren glückliche, durch die Erfahrung hinreichend bestätigte Erfolge schon in dem größten Theile Europa's die, durch die Plage der Blattern verursachten, Menschen-Verluste um ein Beträchtliches gemindert haben;
auf den Bericht Unseres Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes;
verordnet und verordnen;

Art. 1. Kein Westphälisches Landeskind darf, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets angerechnet, weder auf eine Universität, in einem Gymnasium oder Collegium und in den öffentlichen Schulen beider Geschlechter, noch in den Werkstätten der Handwerker aufgenommen werden, wenn seine Eltern nicht eine, von einem Arzte ausgestellte und vom Maire des Wohnortes visitierte Beglaubigung beibringen, woraus der Beweis hervorgeht, dass das Kind die Blattern bereits gehabt hat, oder dass ihm die Kuhpocken eingepfht worden sind.

Art. 2. Allen in Waisen- und Findel-Häusern aufgenommenen Kinder müssen von den, bei diesen Anstalten sich befindenden, Ärzten die Kuhpocken eingepfht werden.
Ausserdem soll in jedem dieser Waisen- und Findel-Häusern ein Saal eingerichtet werden. um daselbst den Kindern hülfsbedürftiger Eltern unentgeltlich die Kuhpocken einzupfhen.

Art. 3. Die Präfekten haben in dem Hauptorte ihres Departements die aufgeklärtesten und Thätigsten Ärzte und Wundärzte einzuladen, einen Central-Ausschuss zur Verbreitung der Kuhpocken zu bilden. Die Unterpräfekten werden an die Ärzte und Wundärzte des Hauptorts ihres Districts gleichfalls die Einladung ergehen lassen, einen besondern Ausschuss zu bilden.

Art. 4. Der Central-Ausschuss soll mit den besondern Ausschüssen, und diese mit den Gesundheitsbeamten und Maires der Städte, Flecken und Dörfer in Briefwechsel stehen. Der Central-Ausschuss soll den besonderen Ausschüssen, und diese den Gesundheits-Beamten die erforderlichen Instructionen zufertigen.

Die Maires und Gesundheitsbeamten sollen alle drei Monate den besondern Ausschüssen, diese Letztern hingegen dem Central-Ausschusse, von der Anzahl der Kinder, welche während des Vierteljahres an jedem Orte die Kuhpocken eingepfht worden sind, ferner von den Wirkungen der Kuhpockenimpfung, und von der Anzahl der Kinder, welche von den Blattern angesteckt worden, oder welche an denselben gestorben sind, Nachricht ertheilen.

Der Central-Ausschuss hat dem Präfekten das Resultat dieser eingezogenen Nachrichten mitzutheilen. Die Präfekten sollen sodann an Unsern Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten über die Fortschritte der Kuhpockenimpfung Bericht erstatten.

Art. 5. Auf den Vorschlag der Präfekten wird Unser Minister der innern Angelegenheiten den Ärzten und Wundärzten, welche Kindern die Kuhpocken unentgeltlich eingepfht haben, eine mit der Anzahl derjenigen, welche sie in der Cur gehabt haben, im Verhältnisse stehende Entschädigung bewilligen.

Art. 6. Jährlich soll Uns eine tabellarische Übersicht der Resultate und Fortschritte der Kuhpockenimpfung vorgelegt werden.

Art. 7. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, welches den Werth bestimmt, zu welchem die Preußischen Münzen in den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen.

Im Pallaste zu Cassel, am 16ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in der Absicht die Einführung der Preußischen Münzen zu beschränken, welche durch den Tarif vom 11ten Januar einen, ihren innern Gehalt übersteigenden, Nominal-Werth erhalten haben, nach Ansicht Unseres Decrets vom 11ten Januar 1808, auf den Bericht Unseres provisorischen Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art.1. Vom 1ten Mai des laufenden Jahres an gerechnet, soll der §. 7. 1sten Artikels Unseres gedachten Decrets vom 11ten Januar dieses Jahres, welcher den Werth der Preußischen Münzen bestimmt, keine gesetzliche Wirkung mehr haben.

Art. 2. Die im besagten §. des 1sten Artikels namhaft gemachten Preußischen Münzen werden in Unseren Cassen nur zu dem folgenden Werthe angenommen, nämlich:

ein Preußischer doppelter Friedrich d'or zu	41 Fr. 60 Ct.
ein Preußischer Friedrich d'or zu	20 Fr. 80 Ct.
ein halber Preußischer Friedrich d'or zu	10 Fr. 40 Ct.
ein Preußischer Reichsthaler in Silber, 24 Groschen geltend zu	3 Fr. 65 ¼ Ct.
ein Preußischer Gulden oder 2/3 Reichsthaler, 16 Groschen geltend, zu	2 Fr. 43 ½ Ct.
ein halber Reichsthaler, 12 Groschen geltend zu	1 Fr. 82 5/8 Ct.
ein Drittel-Reichsthaler, 8 Groschen geltend, zu	1 Fr. 21 ¾ Ct.
ein Viertel-Reichsthaler, 6 Groschen geltend, zu	91 5/16 Ct.
ein Vier-Groschenstück zu	60 7/8 Ct.
ein Zwölftel-Thaler, 2 Groschen oder 24 Pfennige geltend, zu	30 7/16 Ct.

Art. 3. Unser provisorischer Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret vom 16ten April 1808, wodurch bestimmt wird, in welchen Fällen die Porto-Freiheit und die Contrasignatur statt haben soll. (Man hat es für unnöthig gehalten, die Verfügungen dieses Decrets hier einzurücken, da dieselben durch ein Decret vom 31sten October zurückgenommen sind.)

Königliches Decret, welches die definitive Eintheilung des Saale-Departement verfügt.

Im Pallaste zu Cassel, am 18ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unseres Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Saale-Departement ist und bleibt definitiv, der dem gegenwärtigen Decrete beigefügten tabellarischen Übersicht gemäß, in acht und vierzig Cantons, und in zwei hundert drei und sechzig Gemeinden eingetheilt.

Art. 2. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, die Militär-Conscription betreffend.

(Siehe das Gesetzbuch der Militär-Conscription vom 16ten November 1809)
Im Pallaste zu Cassel, am 25ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht des 53sten Artikels der Verfassungs-Urkunde vom 15ten November 1807: „Die Conscription soll ein Grundgesetz des Königreichs Westphalen sein. Werbungen für Geld dürfen nicht statt haben“

auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Grundsätze.

Art. 1. Jeder Westphale ist verbunden, sein Vaterland mit den Waffen zu vertheidigen, sobald der König ihn dazu auffordert.

Art. 2. Die Armee wird theils durch die Militär-Conscription, theils durch freiwillige Werbung gebildet.

Art. 3. Die Anzahl der auszuhebenden Conscriptirten richtet sich nach der von der Armee abgehenden Mannschaft.

Erster Abschnitt Von der Militär-Conscription.

Erster Titel. Von der Militär-Conscription im Allgemeinen.

Art. 4. Die Militär-Conscription erstreckt dich auf alle westphälischen Unterthanen, von vollendetem zwanzigsten an bis zum zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahre.

Art. 5. Die Militär-Conscription hat mit dem 1s3n Januar 1808 ihren Anfang genommen, und jeder westphälische Unterthan, welcher zu diesem Zeitpunkte sein zwanzigstes Jahr zurückgelegt hatte, aber noch nicht in das sechs und zwanzigste getreten ist, ist conscribirt.

Art. 6. Gleichwohl sollen in den Conscriptions-Listen **dieses Jahres** nicht aufgeführt werden:

1. die Westphalen, welche schon gegenwärtig die Waffen tragen;
2. diejenigen, welche ihre Corps ohne einen besondern Abschied verlassen haben, und in Gemässheit des Decrets vom 22sten März sich bei denselben wieder zu stellen verbunden sind. – Sowohl die Einen, als die Andern sind gehalten, die Zeit, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, auszudienen, und diejenigen, deren Verpflichtung vor dem Alter von fünf

- und zwanzig Jahren erloschen seyn sollte, müssen in die Classe der im Dienst befindlichen Conscribirten desselben Alters wieder eintreten.
3. Alle Westphalen, welche am 1ten April dieses Jahres bereits verheirathet waren;
 4. diejenigen desselben Alters, welche Wittwer oder geschieden sind, sobald sie Kinder haben;
 5. diejenigen Officiers desselben Alters, welche durch nachgesuchte Entlassung oder durch Verabschiedung außer Dienst gekommen sind;
 6. jeder Staatsbeamte, wie auch jeder Religionslehrer, welcher die höheren Weihen erhalten hat.

Zweiter Titel. Von den Classen der Conscribirten.

Art. 7. Die Conscribirten werden in fünf Classen abgetheilt.

Die erste umfasst alle nicht ausgenommenen westphälischen Unterthanen, welche am 1ten Januar jedes Jahres ihr zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben,

Die zweite Classe diejenigen, welche zu derselben Zeit ihr ein und zwanzigstes Jahr,

Die dritte die, welche zu derselben Zeit ihr zwei und zwanzigstes Jahr,

Die vierte die, welche zu derselben Zeit ihr drei und zwanzigstes Jahr, und endlich

Die fünfte Classe diejenigen, welche zu derselben Zeit ihr vier und zwanzigstes Jahr vollendet haben.

In dem Laufe des Jahres erfolgt keine Veränderung in der Eintheilung der Classen. Jeder also, welcher sein zwanzigstes Jahr nach dem 1ten Januar zurückgelegt hat, ist erst am 1ten Januar des folgenden Jahres in der Militär-Conscription begriffen.

Art. 8. Um der Armee die zur Ergänzung der Stämme erforderlichen Mannschafftsanzahl zu verschaffen, muss eine jede Classe bei der ersten Aushebung in folgenden Verhältnissen beitragen:

Die erste Classe, drei Zehntel.

Die zweite Classe, drei Zehntel.

Die dritte Classe, zwei Zehntel.

Die vierte und fünfte Classe, jede ein Zehntel.

Art. 9. Um in den vorbestimmten Verhältnissen die erforderliche Anzahl herbeizuschaffen, soll in jeder Classe von den Conscribirten, welche dieselbe bilden, gelooset werden.

Art. 10. So oft keine außerordentliche Aushebung statt findet, und die Rekrutierung bloß zur Absicht hat, die Verabschiedeten zu ersetzen und die Stämme nach dem Friedensfuße zu ergänzen, soll die erste Classe allein die verlangten Contingente stellen, hingegen in dem Falle einer Vermehrung des Hauptbestandes der Armee oder einer außerordentlichen Aushebung bei Gelegenheit eines Krieges, sollen auch die vier übrigen Classen, eine nach der andern, dazu ihren Beitrag geben.

In Zukunft soll das Loosen nur unter den Conscribirten der aufgeforderten Classe stattfinden, in sofern dieselbe nicht ganz marschieren muss

Art. 11. Die im wirklichem Dienste sich befindenden Conscribirten erhalten in Friedenszeiten ihren Abschied, wenn sie ihr fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, und ihr Corps von einem dazu beauftragten Stabsofficier gemustert worden ist, jedoch mit Vorbehalt der im nachfolgenden 13ten Artikel enthaltenen besonderen Bestimmungen. Wenn die aus dem wirklichen Dienste entlassenen Conscribirten sich nicht von Neuem zum Kriegsdienste verpflichten, so können sie von ihrem Abschiede nicht eher Gebrauch machen, als bis sie durch die neue Ausnahme ersetzt sind. Verpflichten sie sich aber von Neuem zum Dienste, so haben die Verwaltungsräthe dieses in das dazu bestimmte Register einzutragen.

Art. 12. Die in der Reserve befindlichen und noch bei keinem Corps der Armee angestellten Conscribirten fahren fort ihre politischen Rechte auszuüben. Erst alsdann, wenn sie dem Corps der Königlichen Armee einverleibt sind, kommen sie unter die militärischen Gesetze.

Art. 13. In gewöhnlichen Zeiten wird jährlich ein Fünftel der Armee durch Rekrutierung erneuert; weswegen auch in diesem Verhältnisse die Abschiede in der Armee ertheilt werden müssen, und zwar dergestalt, dass vorzugsweise die Ältesten im Dienste, ferner solche, die zu Betreibung eines nützlichen Gewerbes geschickt, die zur Unterstützung ihrer Familien unentbehrlich geworden sind, und endlich ganz vorzüglich diejenigen, welche eine schlechte Gesundheit haben, entlassen werden sollen.

Dritter Titel.
Von der Verfertigung und Prüfung der Listen der Conscriptirten.

Art. 14. Die Unterpräfekten sind unter der Aufsicht der Präfekten mit Allem, was sich auf die Aufstellung der Listen der Conscriptirten bezieht, beauftragt. Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich und können sich aller Mittel bedienen, welche sie zu deren ordnungsmäßiger Verfertigung für zweckdienlich erachten.

Der Präfekt kann diese Arbeit für den Distrikt des Hauptortes seines Departements einem Mitgliede des Präfekurrathes übertragen.

Art. 15. Zuerst sollen die Maires, jeder für seine Municipalität, eine Liste verfertigen. Dieselbe muss die Namen aller derer in sich begreifen, welche am 1ten Januar ihr zwanzigstes Jahr zurückgelegt und ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, es mögen dieselben gegenwärtig oder abwesend, verheirathet, Wittwer oder unverheirathet, und irgend eine Befreiung zu erwarten haben, oder nicht. Sie muss selbst diejenigen Conscriptirten in sich begreifen, welche sich für den Augenblick im Gefängnisse befinden.

Jeder vermöge seines Alters in der Conscription Begriffene muss, der bestimmten Befreiungsgründe ungeachtet, sich selbst stellen, um sich einschreiben zu lassen, und im Falle seines Nichterscheinens muss einer seiner Verwandten sich stellen, entweder um ihn einschreiben zu lassen, oder um die Gründe anzuführen, welche ihn in den Fall der Befreiung setzen. Jeder Conscriptirte, der weder selbst noch durch einen seiner Verwandten erschienen ist, wird von Amts wegen eingeschrieben, muss zuerst marschieren, und ist des Rechtes zu loosen verlustig.

Die Listen der Maires müssen in alphabethischer Ordnung nach dem vom Kriegsminister ertheilten Muster verfasst werden.

Hierauf sollen die Unterpräfekten nach den von den Maires ihnen zugeschickten Listen, mit Berücksichtigung desselben Musters, eine Hauptliste in alphabethischer Ordnung für jeden Canton verfertigen, welche sodann in allen Municipalitäten des Cantons angeschlagen werden muss.

Art. 16. Gleichwohl sollen, zufolge des 8ten Artikels für diese Jahr fünf Listen verfertigt werden, welche alle Personen männlichen Geschlechtes von 20, 21, 22, 23 und 24 Jahren, abgerechnet diejenigen, welche im 6ten Artikel ausgenommen sind, enthalten.

Art. 17. Die Hauptlisten müssen für dieses Jahr vor de, 15ten Junius geschlossen seyn. Sie müssen in jeder Municipalität zehn Tage hindurch angeschlagen bleiben. Bei jeder Municipalität und in dem Secretariate jeder Unterpräfektur soll ein Register zur Eintragung der wider diese Listen etwa gemachten Bemerkungen und Einwendungen eröffnet werden.

Da die Zusammensetzung der Listen eines jeden Cantons zur Verfertigung der Hauptliste der Conscriptirten des ganzen Departement, welche dem Kriegs-Minister zuzuschicken ist, dienen soll, so müssen die Unterpräfekten dem Präfekten die Liste jedes Canton, nachdem sie nach Vorschrift des 20sten Artikels des gegenwärtigen Decrets berichtet worden ist, zusenden.

Art. 18. Für die folgenden Jahre sollen die besonderen Listen mit dem 10ten Januar geschlossen, und bis zum 20sten angeschlagen, die Hauptlisten aber den 31ten beendigt, und sofort dem Kriegs-Minister und dem Minister der innern Angelegenheiten zugesandt werden.

Art. 19. Die auf die Prüfung der Listen sich beziehenden Geschäfte, als: Untersuchung, Besichtigung und Bestimmung der Ordnung der Conscriptirten, sollen von den Unterpräfekten, mit Vorbehalt des nach den Umständen an den Präfekten oder an den Rekrutierungs-rath zu ergreifenden Recurses, vorgenommen werden; ihre Entscheidungen müssen jedoch sofort vorläufig vollzogen werden.

Die Unterpräfekten müssen acht Tage zuvor durch den Weg der öffentlichen Bekanntmachung und des Anschlagens den Tag anzeigen, an welchem sie sich in jeden Hauptort des Cantons begeben wollen, auch den Maires den Befehl ertheilen, jeden in der Gemeinde anwesenden Conscriptirten schriftlich anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte, am vorgeschriebenen Tage und zur festgesetzten Stunde, einzufinden, ohne dass diese vom persönlichen Erscheinen, unter dem Vorwande des nicht erhaltenen Befehls, sich befreien können.

Die Unterpräfekten können, mit Genehmigung des Präfekten, alle Conscriptirten in dem Hauptorte des Distriktes zusammen kommen lassen.

Die Unterpräfekten haben sie zum Rekrutieren bestellten Officiers und Unterofficiers zu benachrichtigen, und letztere müssen an alle die Orte, wo die Unterpräfekten in dieser Hinsicht beschäftigt sind, sich verfügen.

Der den höchsten Grad bekleidete Officier soll allen Verhandlungen beiwohnen, und kann dem Unterpräfekten alle ihm nöthig scheinenden Bemerkungen und Aufforderungen machen. Der

Unterpräfekt hat über jede der gedachten Anforderungen zu entscheiden, und davon in dem Protocolle seiner Verhandlungen Erwähnung zu thun.

Auch müssen an den Orten, wo die Unterpräfekten beschäftigt sind, ein Officier der Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, eine oder zwei Brigaden dieses Corps gegenwärtig seyn.

Gleichfalls muss sich der Maire, oder ein Adjunct desselben aus jeder Gemeinde auf den Befehl des Unterpräfekten an den zur Aufzeichnung der Conscriptirten bestimmten Ort begeben.

Art. 20. Am bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde muss der Unterpräfekt zur öffentlichen Untersuchung der Hauptliste schreiten, und zu diesem Ende, nach Anhörung der etwa statt habenden Bemerkungen und nach verfügbarer Vorlesung der in jeder Municipalität gefertigten Liste, die für nöthig erachteten Zusätze, Abänderungen oder Weglassungen anordnen. Der Secretär der Unterpräfektur hat über alle diese, auf die Untersuchung dieser Listen sich beziehenden, Verhandlungen ein Protocoll zu führen.

Vierter Titel. Von der Bestimmung der Ordnung der Conscriptirten.

Art. 21. Gleich nach beendigter Berichtigung der Listen muss der Unterpräfekt zur Bestimmung der Ordnung, in welcher die Conscriptirten in Thätigkeit gesetzt werden sollen, schreiten.

Es müssen daher in Gegenwart der Conscriptirten, des Maires, wie auch des Gendarmerie- und Rekrutierungs-Officiers so vie Zettel, als Namen auf der berechtigten Hauptliste sich finden, in eine Urne geworfen werden. Jeder dieser Zettel bekommt eine verschiedene Nummer, so dass mit der Zahl Eins der Anfang gemacht, und sodann die Ordnung der Zahlen befolgt wird.

Art. 22. Für das gegenwärtige Jahr sollen die Conscriptirten einer jeden Classe, wovon im 7ten Artikel ist gehandelt worden, zu Hunderten abgetheilt werden.

Für jedes Hundert wird man so viele Zettel mit der Aufschrift: „**zum Marschieren conscriptirt**“ machen, als jede Classe in den durch den 8ten Artikel festgesetzten Verhältnissen dazu beitragen muss; ferner eben so viele Zettel mit der Aufschrift „**zur Reserve conscriptirt**“ als der dritte Theil über die Zahl der zum Marschieren Bestimmten beträgt, und endlich eben so viele Zettel mit der Aufschrift: „**freier Conscriptirter**“ als die nach dem Contingente und dem Drittel darüber übrig gebliebene Anzahl ausmacht.

Was nach der Eintheilung in Hunderte übrig bleibt, und diese Zahl nicht vollständig erreicht, soll verhältnismäßig zum dienstthuenden Contingente, zur Reserve, und zu den freien Conscriptirten beitragen, und auf dieselbe Weise loosen.

Die vorerwähnten Zettel müssen die Nummern enthalten, welche die Ordnung, worin ein jeder marschieren Soll, bestimmen. Eine jeder der drei Classen hat ihre eigene Reihe und Nummern.

Art. 23. Jeder Conscriptirte muss nach der Reihe der Ziehung eines Zettels in derselben Ordnung, wie er in der Liste eingeschrieben steht, aufgerufen werden. Im Fall derselbe abwesend ist, zieht der Maire seiner Gemeinde den Zettel, wenn sich nicht etwa in der Versammlung Jemand befindet, der von dem Conscriptirten den Auftrag, statt seiner zu ziehen, erhalten hat.

Art. 24. Der Name jedes Conscriptirten, seine Vornamen, sein Wohnort, sein Gewerbe, die Namen und Vornamen seiner Eltern sind der Nummer, die er erhalten hat, gegenüber auf einen hierzu bestimmten, von dem Unterpräfekten zum Voraus zubereiteten, Bogen einzuschreiben, welcher so viele Columnen, als Conscriptirte vorhanden sind, enthalten, und dem vom Kriegsminister gegebenen Muster gemäß eingerichtet seyn muss.

Nach geendigter Loosung muss dieser Bogen von dem Unterpräfekten vorgelesen und von ihm und den gegenwärtigen Maires, wie auch von dem Gendarmerie- und Rekrutierungs-Officier unterzeichnet werden.

Fünfter Titel. Von der Untersuchung der Conscriptirten.

Art. 25. Unmittelbar nach Bestimmung der Ordnung der Conscriptirten muss die Untersuchung derselben öffentlich und in der Gegenwart derer, die, in Gemässheit des 19ten Artikels, zu dem Unterpräfekten sich haben begeben müssen, vorgenommen werden.

Man hat bei derselben die alphabetische Ordnung der berichtigten Liste zu befolgen.

Art. 26. Jeder in die Liste Eingetragene muss nach der Ordnung seiner Einzeichnung aufgerufen werden.

Wenn der Aufgerufene gegenwärtig ist, so muss er mit bloßen Füßen auf den Tritt eines Messholzes mit zwei Messstangen, deren Querholz auf 1 Meter 544 Millimeter (oder 4 Fuß 9 Zoll Pariser Maß) erhöht seyn muss, treten.

Erreicht der Conscriptirte den Querbalken nicht, so ist seinem Namen gegenüber, in der Columnne, welche die Entscheidungen enthält, zu bemerken: „**wegen seiner Größe unbrauchbar.**“

Die Größe eines Jeden ist genau zu bemerken.

Art. 27. Hat ein Conscriptirter die erforderliche Größe, so muss ihn der Unterpräfekt befragen, ob er Gebrechen, die ihn zur Ertragung der Beschwerden des Krieges unfähig machen, habe, oder ob er sich in dem Fall befinde, sich auf irgend eine der Befreiungen, wovon der 47ste Artikel handelt, zu berufen.

Führt der Conscriptirte kein Gebrechen an, so ist davon in der von ihm handelnden Rubrik Erwähnung zu thun.

Wenn er seiner Erklärung oder dem Augenscheine zufolge mit einem solchen Gebrechen behaftet ist, welches ihn offenbar, ohne dass es einer weiteren Besichtigung und des Gutachtens eines Kunstverständigen bedürfe, außer Stande setzt zu dienen, so entscheidet der Unterpräfekt, unter eigener Verantwortlichkeit, dass derselbe von der Conscription befreiet sey. Seine Entscheidung ist nebst den Beweggründen auf der Hauptliste in der den Entscheidungen gewidmeten Columnne zu bemerken.

Wenn der Conscriptirte mit einem Gebrechen irgend einer Art behaftet ist, welches ihn gleichwohl nicht in den oben erwähnten Fall der Befreiung setzt, so ist von seiner Erklärung, in seiner Rubrik, auf der Hauptliste Erwähnung zu thun, damit er in der Folge von dem Rekrutierungsrathe, in Gemässheit der hiernächst folgenden Bestimmungen, bei erfordernden Umständen als untauglich entlassen werden könne.

Beruft sich der Conscriptirte auf eine der im 47sten Artikel unter Nr. 4, 5, 6 und 8 angeführten Befreiungen, so hat dieses der Unterpräfekt neben der Rubrik des Conscriptirten zu bemerken, und sodann, nachdem die Ursache der Befreiung bewiesen ist, das, was gesetzlich ist, darauf zu verfügen.

Art. 28. Jeder Conscriptirte, dessen Bruder unter den Waffen gestorben, oder gegenwärtig befindlich ist, muss von Rechtswegen und ohne weitere Ziehung bei der Reserve angestellt werden, wenn er nicht durch die Ziehung gänzlich davon befreit worden ist. Befinden sich zwei seiner Brüder in demselben Falle, so kommt er von Rechtswegen, mit Vorbehalt der unter bestimmten Einschränkungen, in die Classe der freien Conscriptirten.

Art. 29. Entdeckt der Unterpräfekt auf irgend eine, jedoch zuverlässige, Weise, dass ein Conscriptirter durch eine Verstümmelung, oder sonst eine Handlung, sich muthwillig zum Dienste untauglich gemacht habe, und ist derselbe wirklich dienstunfähig, so lässt der Unterpräfekt ihn aufschreiben, um dem Rekrutierungsrathe angezeigt zu werden. Der Unterpräfekt hat soviel als möglich die Beweise dieses Vergehens, welche dem gedachten Rathe zu übergeben sind, sich zu verschaffen. Der Conscriptirte muss sofort ins Gefängnis geführt, und sein Name in der Liste gestrichen werden.

Art. 30. Jeder in die Hauptliste als im Canton gegenwärtig eingetragene Conscriptirte, welcher, ohne einen von dem Unterpräfekten als gültig anerkannten Bewegungsgrund, der Aufforderung nicht Folge leistet, soll von der Liste selbst ausgestrichen, und als ein solcher, welcher zuerst marschieren muss, eingeschrieben werden.

Art. 31. Ist der aufgeforderte Conscriptirte als aus dem Canton abwesend eingetragen, so muss der Unterpräfekt den, welcher ihn zu vertreten beauftragt ist, auffordern.

Ist aber Niemand dazu bevollmächtigt, so zieht der Unterpräfekt bei dem Maire der Gemeinde, oder bei den übrigen Staatsbürgern alle diejenigen Erkundigungen ein, wodurch er glaubt, Gewissheit über das Daseyn und den gegenwärtigen Aufenthalt des Conscriptirten erhalten zu können.

Jeder vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets aus dem Canton abwesende und zur Zeit der Aufzeichnung in demselben nicht befindliche Conscriptirte, bleibt auf der Liste als ein solcher, der zum Ertragen der Kriegsbeschwerden tüchtig ist. Die verhafteten Conscriptirten, über welche noch kein Urtheil gefällt ist, sind wie die Abwesenden der oben erwähnten Classe zu betrachten.

Art. 32. Ist der aufgeforderte Conscriptirte als ein solcher eingezeichnet, welcher sich zu stellen und sich einschreiben zu lassen weigert, oder sogar falsche Documente beigebracht hat, so ist derselbe,

nach vorgängiger Untersuchung, mit Vorbehalt der härteren Strafen, welche das Verbrechen der Verfälschung zur Folge haben könnte, unter diejenigen zu setzen, die zuerst marschieren müssen.

Art. 33. Nachdem alle auf der Hauptliste Eingeschriebenen aufgefordert worden sind, muss der Unterpräfekt seine Arbeit vorlesen lassen, dieselbe hierauf selbst unterschreiben, und sie von einem Maire oder einem Adjunkten desselben aus jeder Gemeinde, wie auch von dem anwesenden Rekrutierungs- und Gendarmerie-Officier unterschreiben lassen.

Art. 34. Der Unterpräfekt hat dem Präfekten eine bescheinigte Abschrift des Protokolls seiner Verhandlungen und der Liste seines Distrikts zuzufertigen. Die auf die vorgeschriebene Weise unterzeichneten Originalien dieser Liste, und der besondern Listen der einzelnen Gemeinden bleiben in seinen Händen, um im Nothfalle sich daraus Rathes erholen zu können. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kennzeichen derjenigen Conscriptirten, die sich auf Gebrechen berufen haben, genau eingetragen werden, um der Unterschiebung des einen Subjects für das andere vorzubeugen.

Sechster Titel. Von den Rekrutierungs-Räthen.

Art. 35. In jedem Departement soll ein aus dem Präfekten, als Präsidenten, dem General oder obersten Commandanten des Departement, dem Gendarmerie-Officier, dem Kriegscommissar des Departements, als Secretär, und einem, von dem Kriegs-Minister bestimmten Officier, bestehender Rekrutierungs-Rath gebildet werden.

Der zum Rekrutieren bestimmte Officier soll den Sitzungen des Rekrutierungs-Rathes, ohne gleichwohl eine entscheidende Stimme zu haben, beiwohnen, und berechtigt seyn, die ihm nöthig scheinende Bemerkungen zu machen, welche auch auf sein Verlangen in das Protocoll des gedachten Rathes einzutragen sind.

Art. 36. Die Rekrutierungs-Räte versammeln sich in dem gegenwärtigen Jahre am 6ten Julius, und in Zukunft am 20sten Januar jedes Jahres. Ihre Verhandlungen müssen in den zehn auf ihre Vereinigung folgenden Tagen beendigt werden.

Art. 37. Die Rekrutierungs-Räte müssen nach der Stimmenmehrheit über die ihnen vorgelegten Gegenstände entscheiden, und ein Protocoll über ihre Sitzungen führen.

Art. 38. Der Präfekt muss, nach dem Empfange der Listen und Protocolle der Unterpräfekten, den Rekrutierungs-Rath zusammen berufen, welcher sodann, nachdem er die Protocolle eingesehen, und sich das, in der Präfektur zur Aufnahme der Vorstellungen des Publikums wider die Handlungen der Unterpräfekten, eröffnete Register hat vorlegen lassen, nach der Anzahl der in jedem Canton für frei erklärten Conscriptirten, wie auch derjenigen, welche, um als für frei erklärt zu werden, Gebrechen vorgeschützt haben, die Hauptorte des Canton jeder Unterpräfektur, wo die Versammlung des Rathes am schicklichsten gehalten werden möchte, bestimmen wird. Der Rath kann auch, sobald er keine Schwierigkeiten dabei findet, die aus jedem Canton zu besichtigenden Conscriptirten an dem Hauptorte des Distrikts jeder Unterpräfektur zusammen kommen lassen.

Art. 39. Der Präfekt hat jedem Unterpräfekten aufzugeben, Tag, Stunde und Ort, wohin sich die Conscriptirten aus den verschiedenen Cantons, welche sich, um ihre Befreiung zu erhalten, auf Gebrechen berufen haben, begeben sollen, wenigstens drei Tage vorher durch öffentliche Verkündigungen und Anschlagzettel bekannt zu machen.

Die gedachten Conscriptirten sind verbunden, daselbst zu erscheinen, um es dem Rekrutierungsrathe möglich zu machen, über ihren Zustand gehörig zu entscheiden, es sey dann, dass sie ihm Beweise der physischen und gänzlichen Unmöglichkeit, worin sie sich befinden, vorlegen zu lassen im Stande wären.

Die Maires der Gemeinden, aus welchen die Conscriptirten zu besichtigen sind, müssen eingeladen werden, sich an dem Orte der Sitzung einzufinden, um den Besichtigungen beizuwohnen.

Die zum Rekrutieren bestimmten Officiers und Unterofficiers müssen sich gleichfalls dahin verfügen. Ein Gendarmerie-Officier und die zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung nöthige Anzahl Gendarmen sollen von dem Präfekten angewiesen werden, sich gleichfalls daselbst einzufinden.

Alle Personen, welche gegen die Handlungen der Unterpräfekten Vorstellungen zu machen haben, müssen von dem Rathe, der über ihre Beschwerden zu entscheiden hat, gehört werden.

Art. 40. Die Verhandlungen des Rekrutierungs-Rathes sollen in öffentlichen Sitzungen vor sich gehen. Der Präfekt hat an jedem Orte, wo Conscriptirte zu besichtigen sind, einen durch seine Fähigkeiten und Rechtschaffenheit empfehlungswürdigen Doctor der Arznei- oder Wundarznei-Wissenschaft mitzubringen, um dem Rekrutierungsrathe sein mündliches Gutachten über die Gebrechen eines jeden Conscriptirten, dessen Besichtigung angeordnet worden ist, abzustatten. Diese Besichtigung muss aber, so viel als möglich, an dem Orte der Sitzungen selbst vorgenommen werden.

So oft der Anstand es erfordert, dass die Besichtigung bei verschlossenen Thüren vorgenommen werde, haben die drei Mitglieder des Rathes demselben beizuwohnen. In diesem Falle muss das Gutachten des Arztes schriftlich aufgesetzt, von ihm unterzeichnet, und hierauf öffentlich vorgelesen werden.

Der Rath kann überdies den Unterpräfekten, den Maire, die zum Rekrutieren bestimmten Officiers und den Gendarmerie-Officier öffentlich um ihre Meinung fragen.

Art. 41. Findet der Rekrutierungs-Rath, dass ein Conscriptirter die Absicht gehabt hat, den Unterpräfekten bei der ersten Untersuchung durch Anführung oder trügliche Annahme von Gebrechen, die er nicht hatte, zu hintergehen, so hat er ihn unter die Zahl derjenigen zu setzen, die zuerst marschieren müssen.

Art. 42. Der Rath kann verordnen, dass diejenigen, welche von dem Unterpräfekten ohne hinlänglichen Grund als dienstunfähig angegeben worden sind, wieder in die Liste der dienstthuenden eingetragen werden.

Der Rekrutierungs-Rath kann sowohl während seiner jährlichen Sitzung, als nach deren Beendigung, jedem Conscriptirten, dessen Classe noch in Thätigkeit ist, und der durch einen Unterpräfekten ausgeschlossen ward, oder wider dessen Ausschließung Einwendungen gemacht sind, vor sich fordern. Wenn nach reiflicher Prüfung die Entscheidung des Rathes mit der des Unterpräfekten im Widerspruch steht, so soll der als gesund anerkannte Conscriptirte auch für tauglich zum wirklichen Dienste erklärt werden.

Ist der Inhaber einer spätern Nummer, als welche dieser Conscriptirte erhalten hatte, in den wirklichen Dienst gesetzt worden, so soll der Conscriptirte sofort zur Armee geschickt werden; im entgegengesetzten Falle aber nur nach der Ordnung seiner Nummer marschieren. Ist ein Conscriptirter an der Stelle und an dem Platze eines solchen, welchen der Rekrutierungs-Rath in Thätigkeit gesetzt hat, marschirt, so muss derselbe, sobald der Andere, welcher als gesund anerkannt worden ist, sich unter die Fahnen gestellt hat, entlassen werden.

Die Präfekten sind verbunden, dergleichen Berichtigungen, welche der Rath machen zu müssen glaubte, dem Kriegsminister besonders anzuzeigen.

Art. 43. Das letzte Geschäft der Rekrutierungs-Räthe ist die Verfertigung und Schließung der Hauptlisten der Conscriptirten. Das unten erwähnte Loosen soll in jedem Hauptorte des Distriktes stattfinden und die Eintheilung der Conscriptirten in drei Classen zum Gegenstande haben, nämlich in das zum wirklichen Dienste bestimmte Contingent, in die zur Reserve gehörenden und in die freien Conscriptirten. Die erste Classe soll zu den verschiedenen Armeecorps abmarschieren; die zweite bleibt der Verfügung der Regierung überlassen, und die dritte ist nur in dem Falle einer außerordentlichen Aushebung zu erscheinen verpflichtet.

Art. 44. Die Präfekten müssen einen Auszug aus den Untersuchungsprotocollen der Rekrutierungs-Räthe dem Kriegsminister, welcher nur allein deren Entscheidungen abzuändern berechtigt ist, zuschicken.

Art. 45. Die Rekrutierungs-Räthe sollen in jedem Departement für ihre Archive und Papiere einen besondern Aufbewahrungsort haben. Diese Papiere müssen nach jeder Sitzung geordnet und verzeichnet werden, und bleiben der Verantwortlichkeit des General-Secretärs des Departements überlassen. Der Kriegs-Minister und der zur Rekrutierung bestimmte Officier können, wenn sie es für dienlich halten, daraus Nachrichten schöpfen, und sowohl Abschriften als Auszüge aus den verwahrten Aktenstücken verlangen. Diese Abschriften oder Auszüge sollen von dem General-Secretär des Departement, unter seiner Verantwortlichkeit, ertheilt und unterschrieben werden.

Art. 46. Sobald der Unterpräfekt aus seinem Distrikte die vollendeten Listen erhalten hat, muss er dem, in seinem Distrikte angestellten, für die Rekrutierung bestimmten Officier, eine Abschrift davon zukommen lassen, worauf dieser, ohne Verzug, mit der Verfertigung einer Liste, welche die zum Abmarschieren bestimmten Conscriptirten in sich fasst, und worin sowohl die Größe, als das Gewerbe, und die Beschreibung eines jeden genau anzugeben ist, sich zu beschäftigen hat.

Siebenter Titel. Von den Befreiungen.

Art. 47. Von den Conscriptirten sind befreit;

1. Diejenigen, welche nicht die Größe von einem Meter 544 Millimeter (oder 4 Fuß 9 Zoll) haben;
2. diejenigen, welche mit einem wesentlichen physischen Fehler, der sie zum Militärdienste durchaus untauglich macht, behaftet sind;
3. diejenigen, welche an einem Hauptfehler in den vorzüglichsten Organen leiden. – Diese beiden letzten Fälle müssen von Kunstverständigen nach den vom Kriegs-Minister ihm ertheilten Instructionen beurtheilt werden.
4. Der einzige Sohn sechzigjähriger Eltern oder einer Wittve, in so fern er zu der Erhaltung dieser Personen nothwendig ist. Dieser Fall soll nach den von den Maires der Gemeinden gegebenen, und von den Unterpräfekten beglaubigten Bescheinigungen beurtheilt werden.
5. Der Älteste einer, aus unmündigen, elternlosen Kindern bestehenden Familie, welcher die Geschäfte derselben besorgt, ihr Vermögen verwaltet, oder ihren Handel betreibt, jedoch unter der Bedingung, dass er, wenn von seinem Vermögen, wie auch dem seiner Brüder und Ascendenten mehr als 200 Francs an Grund-, Mobiliar- oder Gewerbesteuer entrichtet wird, die Summe von 150 Francs zu bezahlen, verbunden ist. Nur erst nach Vorzeigung der Quittung über deren richtige Bezahlung, soll er als befreit auf der ersten Liste aufgeführt werden. Dieser Fall ist auf die kurz zuvor bemerkte Weise zu beurtheilen.
6. Unsere Pagen und die Zöglinge Unserer königlichen Militärschule;
7. jeder allein übrig gebliebene Sohn einer Familie, welche bereits zwei Söhne unter den Fahnen verloren hat; und endlich
8. jeder Sohn einer Familie, welche drei Söhne unter den Fahnen verloren hat.

Achter Titel. Von den Stellvertretungen.

Art. 48. Jeder Conscriptirte kann einen Andern statt seiner stellen, in so fern Wir nicht durch ein Decret das Gegentheil bestimmen werden.

Jeder auf diese Art ersetzte Conscriptirte ist verbunden, dem Staate eine Summe von hundert Francs, der mit dem Stellvertreter nach Belieben zu treffenden Verabredungen unbeschadet, zu bezahlen.

Art. 49. Die Stellvertreter können nur aus solchen genommen werden, welche von der Conscription frei, in dem Umfange des Departements des Conscriptirten wohnhaft, von guter Gesundheit, und unter dem Alter von zwei und dreißig Jahren sind. Gleichwohl sollen sie, wenn sie schon fünf Jahre gedient haben, bis zum vierzigsten Jahre zugelassen werden. Niemand ist als Stellvertreter zulässig, welcher nicht Zeugnisse guter Aufführung und Sitten beibringt, oder über welchen ein entehrendes Urtheil gesprochen ist.

Art. 50. Die Conscriptirten, welche sich vertreten lassen, müssen ihre Stellvertreter dem Rekrutierungs-Rathe vorstellen, welcher sie, sobald sie nur die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zuzulassen, sie sodann in die Hauptliste, zugleich mit der Anzeige dessen, den sie auf den ersten Listen ersetzen, einzutragen hat, und sie ihre Namen in ein dazu bestimmtes Register einschreiben lassen muss.

Nach dieser Einzeichnung ist der Stellvertreter persönlich conscribirt, allen Desertionsgesetzen unterworfen, und von Rechtswegen auf die Liste derjenigen, die zuerst marschieren müssen, zu setzen.

Art. 51. Der Stellvertreter muss wenigstens Einen Meter 621 Millimeter (oder 5 Fuß 1 Zoll) haben.

Art. 52. Da die ersetzten Conscriptirten sogleich die erforderliche Vorsicht gebrauchen müssen, um gewiss zu seyn, dass ihre Stellvertreter alle erforderlichen Bedingungen erfüllen werden, so sind sie auch für dieselben besonders verantwortlich.

Sobald die Stellvertreter bei ihren Corps angekommen sind, hat der Chef jedes Corps eine besondere Musterung über sie zu halten. Sollte alsdann ein Stellvertreter für unzulässig erklärt werden, so bleibt er vor der Hand bei dem Corps. Der Oberst muss aber dem General-Inspector bei der von ihm anzustellenden Musterung davon Meldung thun, worauf dieser, nachdem er in seiner Gegenwart eine abermalige Untersuchung hat vornehmen lassen, darüber eine genaue Bescheinigung mit seinem Gutachten an den Kriegs-Minister zu schicken hat, welcher in letzter

Instanz darüber entscheidet, und die nöthigen Befehle ertheilt, damit entweder der Stellvertreter in sein Departement zurückgeschickt, und der Conscriptirte, welchen er ersetzt hatte, angehalten werde, innerhalb acht Tagen, von der durch den Präfekten ihm zugekommenen Anzeige an gerechnet, einen neuen Stellvertreter zu stellen, der sich auf seine Kosten bei dem Corps einfinden muss, oder aber selbst zu marschieren, und sich gleichfalls auf seine Kosten zu dem Corps zu verfügen. Dasselbe findet auch statt, wenn die Stellvertreter während der drei ersten, auf ihre Ankunft folgenden, Monate wegen Gebrechen oder anderer zur Zeit ihrer Annahme vorhandenen Ursachen, die sie verheimlicht haben, für dienstunfähig erkannt werden.

Art. 53. So oft der Stellvertreter eines Conscriptirten, bevor er zwei volle Jahre in einem Corps gedient hat, desertiert, muss der Conscriptirte binnen vierzehn Tagen, von der Zeit des erhaltenen Befehls an gerechnet, einen andern Stellvertreter auf seine Kosten stellen und dem Corps zuführen, oder selbst marschieren, jedoch mit Vorbehalt des im nachstehenden 55sten Artikel bestimmten Falles.

Wenn ein Stellvertreter, nachdem er bei dem Corps angekommen ist, desertiert oder in den ersten drei Monaten seiner Annahme als untauglich zurückgeschickt wird, so muss der Conscriptirte selbst marschieren, und hat auf die Zurückforderung der bezahlten hundert Francs kein Recht; stellt er aber einen andern Stellvertreter, so ist er verbunden, zum zweiten Male die Summe von hundert Francs zu entrichten.

Desertiert der Stellvertreter vor seiner Ankunft bei dem Corps, so hat der Ersetzte, welcher selbst marschirt, ein Recht auf die Zurückzahlung der von ihm entrichteten hundert Francs, und braucht, wenn er einen andern stellt, diese Summe nicht zum zweitenmale zu erlegen.

Art. 54. Stirbt ein ersetzter Conscriptirter, so muss der Stellvertreter bei der Armee bleiben, gleich als wenn er für sich selbst marschirt wäre. Der Präfekt oder Unterpräfekt, von welchem die Ersetzungs-Urkunde aufzunehmen ist, hat demselben davon besonders Nachricht zu ertheilen. Stirbt hingegen der Stellvertreter nach seiner Annahme beim Corps, so ist der Ersetzte von allem Dienste frei.

Art. 55. Die Stellvertreter, welche sich nicht bei ihrem Corps stellen, oder, nachdem sie sich dabei eingefunden haben, desertieren, sind von dem Commandanten des Corps, für welches sie bestimmt waren, oder wovon sie einen Theil ausmachen, anzuzeigen, um vor ein Special-Kriegsgericht gezogen, und von demselben zu fünfjährigem Kugelschleppen verurtheilt werden, ohne dass jedoch ihre Eltern für die Erlegung der Geldstrafe, die einen Theil der Verurtheilung ausmacht, haften. Zu diesem Ende muss der Rekrutierungs-Officier jedem Obersten von dem Abmarsche der Stellvertreter und der muthmasslichen Zeit ihrer Ankunft bei dem Corps besondere Nachricht ertheilen.

Wird der wegen seines Nichterscheinens bei dem Corps, oder wegen Desertion verurtheilte Stellvertreter innerhalb des ersten Monats seiner Verurtheilung verhaftet, so ist der Ersetzte, wenn er dies gehörig darthut, nicht schuldig, einen neuen Stellvertreter zu liefern, oder selbst zu marschieren.

So oft ein Stellvertreter desertiert, oder aus Ursachen; welche nicht in seinem Dienste ihren Ursprung haben, entlassen wird, sind die von dem Ersetzten gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten als nicht eingegangen zu betrachten, und der Stellvertreter ist schuldig, alle vom Ersetzten erhaltenen Geldsummen zurückzuzahlen.

Art. 56. Es ist bei Strafe der Absetzung, sowohl den begleitenden Officiers als den Obersten oder den Verwaltungsbehörden verboten, ohne eine, vom Kriegsminister, auf den Bericht des obersten Commandanten des Departement, ertheilte schriftliche Bevollmächtigung erhalten zu haben, irgend eine Stellvertretung der Conscriptirten zu genehmigen oder vornehmen zu lassen, oder dieselben unter irgend einem Vorwande, vor oder nach ihrer Annahme bei dem Corps, auszuschließen oder zu verabschieden.

Auf die Anfrage des Obersten muss der General dieselben besichtigen, und auf deren Entlassung, wenn es nöthig ist, erkennen. Hierauf sollen sie alsbald in ihre Heimath zurückgeschickt werden. Der oberste Officier hat an den Kriegs-Minister davon Bericht zu erstatten, und den Präfekten des Departement, zu welchem die Conscriptirten gehören, zu benachrichtigen, damit sie sogleich wieder ersetzt werden.

Neunter Titel. Von den abwesenden Conscriptirten.

Art. 57. Die Präfekten müssen dem Präfekten des Ortes, wo sich der abwesende Conscriptirte gegenwärtig aufhält, dessen Nummer ihn entweder in die dienstthuenden Armee, oder in die Reserve versetzt, von seiner Bestimmung Nachricht geben, und ihn ersuchen, diese demselben kund zu thun, und ihn, wenn es angeht, sofort zu seinem Corps abgehen zu lassen.

Art. 58. Jeder, aus dem Königreiche abwesende, auf der Hauptliste befindliche Conscriptirte, welchen das Loos zum Marschieren ruft, muss, wenn der Präfekt dessen Bestimmung seiner Familie angezeigt hat, binnen drei Monaten bei seinem Corps sich einfinden, und er kann nach Ablauf dieser Frist, im Falle des Ungehorsams, als widerspenstiger Conscriptirter verurteilt werden.

In diesem Falle, abgesehen von den persönlichen Strafen, die den Conscriptirten treffen, ist sein Vermögen, oder, in dessen Ermangelung, das seiner Verwandten im ersten Grade dem Staate für eine Geldstrafe verhaftet, welche für solche, die an Grundsteuer 100 Francs oder darunter bezahlen, nicht geringer als 250 Francs seyn kann, für solche aber, welche an Grundsteuer 200 Francs entrichten, 300 Francs beträgt; in welchem Verhältnisse sodann die Strafe, unter Berücksichtigung des Vermögens, bis zu 2'000 Francs steigen kann. Der Präfektur-Rath entscheidet über diese Geldstrafen, und der Einnehmer desjenigen Distrikts, in welchem der Wohnsitz des Conscriptirten oder seiner Familie sich befindet, hat für deren Erhebung, nachdem ihm die Entscheidung von Amtswegen mitgetheilt worden ist, die gehörige Sorgfalt zu tragen.

Diese Verfügung erstreckt sich auf alle Conscriptirten, welche, da sie beim Abmarsche nicht gemustert sind, auch nicht in der Lage sich befinden, dass über sie bei einem Corps ein Urtheil gesprochen werden kann, somit als widerspenstige Conscriptirte angesehen werden müssen.

Zehnter Titel.

Von den Vereinigung der Conscriptirten zu ihrem Abmarsche.

Art. 59. Wenn ein Decret die Aushebung von Conscriptirten verordnet, so sollen diejenigen, welche nach der Loosung, wodurch ihre Ordnung auf den Listen bestimmét wird, abmarschieren müssen, an dem Hauptorte des Departement vereinigt, und von den Unterpräfekten mit den Aufrufsbogen, die dem Muster gemäß einzurichten sind, versehen werden.

Wenn die Zahl der vereinigten Conscriptirten der geforderten Anzahl gleich kommt, so soll die Auswahl derer, welche für jede Waffen-Art erforderlich sind, nach dem, vom Kriegsminister bestimmten, Verhältnisse geschehen. Diese Wahl liegt dem obersten Commandanten des Departement, in Verbindung mit dem Präfekten und dem Recrutierungsofficier ob. Die Leute von starkem Körperbaue und gutem Wuchse sollen immer für die Cavallerie und die Artillerie genommen werden.

Die Listen müssen, so viel als möglich, aus solchen, die aus der nämlichen Gemeinde und dem nämlichen Canton sind, gebildet werden.

Dieselben sollen mit den Listen dem Rekrutierungs-Officier zugeschickt werden, welcher sie sodann in eben so viele Abtheilungen, als Corps bestimmt sind, mit welchem sie sich vereinigen müssen, eintheilen wird. Dieser Officier wird darüber für jedes Corps besondere Aufrufsbogen verfertigen, und den Musterungs-Inspector, in dessen Ermangelung aber den Kriegscommissar einladen, die Musterung über sie zu halten, ihre Aufrufsbogen zu untersuchen und zu beglaubigen, und seine über den Abmarsch aufzunehmende Musterungsrolle auszufertigen, in Gemässheit welcher die Marschroute zu ertheilen ist.

Art. 60. Vom Tage der Vereinigung der Conscriptirten im Hauptorte ihres Abmarsches, und während ihrer Reise zu dem Corps, erhält ein jeder Conscriptirte das Brot, eine tägliche Entschädigung von fünfzehn Centimes und freies Quartier.

Art. 61. Unmittelbar nach der Vereinigung und Eintheilung der Conscriptirten muss der Rekrutierungs-Officier und Musterungs-Inspector oder der Kriegscommissar die Musterung über sie halten, um zu erfahren, ob sie die, während ihres Marsches ihnen unentbehrlichen, kleinen Montierungsstücke besitzen. Es ist ein namentliches und genaues Verzeichnis der Conscriptirten und ihrer Sachen, für jedes Corps, aufzustellen, und es sollen ihnen sofort alle nothwendig erachteten Sachen überliefert werden. Jeder Conscriptirte muss deren Empfang, seinem Namen gegenüber, am Rande der Columne, durch seine Namensunterschrift oder durch ein Zeichen bescheinigen. Das oben erwähnte Verzeichnis soll doppelt ausgefertigt, von dem Musterungs-Inspector oder seinem Stellvertreter berichtet und beglaubigt, und sodann das eine demjenigen Corps, für welches die Abtheilung bestimmt ist, zugeschickt werden, damit bei der Ankunft der Conscriptirten die Sachen in sein Buch eingetragen werden können; das andere Verzeichnis aber wird dem Kaufmanne, welcher die Sachen geliefert hat, zugestellt, und muss, nach dessen Vorzeigung, von dem Distriktseinnehmer berichtet werden, welcher es dem Generalzahlmeister zuzuschicken hat, damit es dem Corps, welches die Rekruten erhalten hat, abgerechnet werde.

Das Corps muss dieses Verzeichnis annehmen, da ihm der Sold und die Montierungsstücke nach der Anzahl der, in den Musterungslisten verzeichneten, Tage bezahlt werden.

Im Fall einige in das, einem Corps angerechnete, Verzeichnis eingetragene Conscriptirte bei demselben sich nicht gestellt haben, folglich das Corps, wegen der bezahlten Sachen, sich an sie nicht halten kann, so müssen die Corps von den, solche Conscriptirte betreffenden, Gegenstände ein Verzeichnis verfertigen. Diese Verzeichnisse müssen von den Musterungs-Inspectoren auf den Grund der Marschrouten und der Namensverzeichnisse der Conscriptirten, so wie der über ihre Ankunft verfertigten namentlichen Musterungsrollen genau geprüft und beglaubigt werden, und die Distriktszahlmeister sind verbunden, den Betrag dieser Verzeichnisse, welche dem weiter unten erwähnten Conscriptionsfonds zur Last fallen, wieder zu erstatten.

Um den vorstehenden Artikel in Vollziehung zu bringen, haben die Präfekten über die Lieferung der nöthigen Schuhe und Hemden mit einem Kaufmanne ihres Wohnortes einen Contract abzuschließen. Diese Gegenstände werden zu dem Preise bezahlt, welchen der Kriegsminister auf den Bericht jedes Präfekten bestimmt.

Art. 62.. Die den Conscriptirten zu liefernden Gegenstände bestehen bloß in kleinen Montierungsstücken, nämlich Schuhen und Hemden.

Elfter Titel. Von der Abreise, dem Marsche und der Ankunft der Conscriptirten.

Art. 63. Die für jedes Corps bestimmten Abtheilungen der Conscriptirten müssen sich unmittelbar nach der, vor ihrer Abreise zu haltenden, Musterung und der Ausfertigung der Marschrouten unter der Begleitung von fünf Mann, und noch einem Unterofficier für jede fünfzig Conscriptirte, auf den Marsch begeben.

Art. 64. Der Kriegsminister hat, um die erforderlichen Begleitungen zu besorgen, die Corps, mit denen die Conscriptirten sich vereinigen sollen, von der Anzahl welche sie aus jedem Departement in Empfang zu nehmen haben, jedesmal bei Zeiten zu benachrichtigen, damit die Corps nach dieser Anzeige die Stärke der Begleitungen berechnen und sie früh genug abgehen lassen kann.

Art. 65. Die Marschrouten der zur Begleitung mitgehenden Truppen müssen von denen der Conscriptirten stets verschieden seyn, damit das Rechnungswesen in Ordnung bleibe.

Art. 66. Bei dem Abmarsche einer jeden Abtheilung muss der Rekrutierungs-Officier dem Anführer der Begleitung ein Namens-Verzeichnis der diese Abtheilung bildenden Conscriptirten übergeben, um die Anführer der Begleitung in den Stand zu setzen, in jedem Nachtquartiere diejenigen Conscriptirten, welche bei dem zweiten Aufrufe nicht erschienen sind, mit Angabe der über sie vorhandenen Nachrichten, anzuzeigen und genau zu beschreiben. Die Behörde, bei welcher die Anzeige geschehen ist, muss eine Bescheinigung darüber ausstellen, und sich zu der sogleich vorzunehmenden erforderlichen Nachforschung anheischig machen.

Die Anzeige muss doppelt und nach dem gegebenen Muster aufgesetzt werden. Die Duplicate, unter welchen die Empfangsscheine stehen, sind dem Corps, welches die Abtheilung erhält, zu übersenden; dasselbe hat daraus einen dem mitgetheilten Muster gemäßen Auszug zu machen, und ihn binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem es ihn durch den Musterungs-Inspector oder seinen Stellvertreter hat beglaubigen lassen, dem Kriegsminister zu übersenden.

Auf diese Berichte hat der Minister die Deserteurs durch die der Oberpolizei zu Gebote stehenden Mittel zu verfolgen, ohne dass gleichwohl dadurch die örtlichen auf die angebrachten Beschwerden unmittelbar statt findenden Verfolgungen gehemmet werden.

Art. 67. In jedem Nachtquartiere müssen vor der Stunde des Abmarsches, nach der vom Inspector oder seinem Stellvertreter gehaltenen Musterung, alle Veränderungen auf dem Rande des Namensverzeichnisses der Conscriptirten, in einer für diesen Behuf bestimmte Columne, bemerkt werden.

Diese Veränderungen dienen dazu, mit denselben die beim Corps angekommenen Conscriptirten in die Verzeichnisse eintragen zu lassen, welches auch selbst von denen gilt, die desertiert sind, und gegen die das Corps nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu verfahren hat, da die übrigen Verfolgungen nur die Aufsuchung des Deserteur zur Absicht haben.

Art. 68. Diejenigen, welche an einem Orte, wo weder ein Civil- noch ein Militärhospital sich findet, erkranken, müssen der Aufsicht des Maire, dem deshalb ein Auszug des Namens-Verzeichnisses einzuhändigen ist, anvertrauet werden. Dieser nach der gegebenen Vorschrift ein zurichtende Auszug

ist doppelt zu verfertigen, Das eine Exemplar davon verbleibt dem Maire, das andere hingegen wird dem Commandanten der Begleitung zugleich mit dem Empfangsscheine des Maire zugestellt.

Konnte der kranke Soldat nicht in das nächste Hospital gebracht werden, so muss ihm nach seiner Genesung der Maire eine Marschroute, um zu seinem Corps zu gelangen, mitgeben, und zu gleicher Zeit dem Corps, wozu er gehört, Nachricht von seiner Abreise, mit Bemerkung der Zeit, zu welcher er ankommen muss, ertheilen. Kommt der Soldat nicht binnen zehn Tagen nach der bestimmten Zeit an, so soll er als ein Deserteur verurtheilt werden, es sey dann, dass ein unabwendbarer Zufall ihn zurückgehalten hätte.

Art. 69. Sobald eine Abtheilung von Conscripten bei ihrem Corps angelangt, sollen dieselben gemustert werden, um sie sodann mit den erforderlichen Nachrichten in das Verzeichnis, wie auch in die jährliche Controlle mit den vorgefallenen Veränderungen einzutragen, und hiernach bei Einzeihung der Nachrichten sowohl über die in den Hospitälern, als über die in den Gemeinden zurückgebliebenen Kranken und Desertierten sich zu richten.

Die Nachrichten über die in den Hospitälern befindlichen Conscripten müssen vermittelt der durch das Musterungsreglement vorgeschriebenen Verzeichnisse ertheilt werden.

Nachrichten über die zurückgebliebenen Conscripten müssen bei den Maires, welche darüber Bescheinigungen ausgestellt haben, eingezogen werden.

Art. 70. So oft Conscripte, bevor sie bei ihrem Corps angelangt waren, desertiert sind ist das Departement, zu welchem sie gehören, verbunden, sie durch Vermehrung des nächsten geforderten Contingents, mit jedesmaliger Beobachtung der auf den Listen bemerkten Ordnung des Abmarsches, zu ersetzen.

Zwölfter Titel. Von den zur Reserve gehörenden Conscripten.

Art. 71. Die Reserve besteht aus dem über die zum wirklichen Dienste aufgeforderten Conscripten vorhandenen Drittel. Die Contingente werden bei der allgemeinen Conscription nach und nach, zufolge der bei dem Abmarsche der Conscripten bestimmten Ordnung und in den für jede Classe während des Jahres 1808 festgesetzten Verhältnissen, ausgehoben.

In Zukunft sollen die Aushebungen bloß aus der ersten Classe der Conscripten, mit Beobachtung der in Rücksicht des Abmarsches durch das jährlich statt findende Loosen bestimmten Ordnung, geschehen.

Im Fall die zweite, dritte, vierte und fünfte Classe nach und nach marschieren müssen, und jede derselben nicht ganz aufgefordert ist, so marschieren die Conscripten nach der Ordnung ihrer Nummern.

Art. 72. Sobald die erste Aushebung vorgenommen ist, soll die Reserve für die Zukunft auf folgende Art gebildet werden.

Ist das Contingent bestimmt, so bildet sich die Reserve aus dem darüber vorhandenen Drittel, und alle die, welche weder zum Contingente der dienstthuenden Armee, noch zur Reserve gehören, sind unter der Bedingung frei, bei dringender Gefahr und außerordentlichen Umständen, oder in dem Falle sich zu stellen, wo ein Decret alle Unterthanen zum Kriegsdienste und zur Ergänzung der Todten, Widerspenstigen oder Invaliden in der Reserve auffordern wird. In diesem Falle sollen sie, nach der Ordnung ihrer Classen und nach ihrer Nummer in jeder Classe, aufgerufen werden.

Das Contingent und die Reserve sollen durch das Loos, vermittelt einer Ziehung, woran alle Conscripten eines jeden Canton Antheil nehmen, nach der Beendigung und dem Schlusse der Hauptlisten bestimmt werden.

Diese Ziehung geschieht auf die schon angezeigte Art, vermöge einer, der Anzahl der Conscripten gleichen, Menge Zettel, welche auf folgende Weise eingetheilt werden müssen, nämlich:

In so viel Zettel als die Anzahl der zum Contingente verlangten Conscripten beträgt; i so viel Zettel, als das die Zahl des Contingents übersteigende Drittel ausmacht, und endlich in so viel Zettel, als die Anzahl derer beträgt, welche weder in dem Contingente, noch in dem dasselbe übersteigende Drittel begriffen sind.

Art. 73. Das Loosen, dessen Absicht dahin geht, die Conscripten in das dienstthuende Contingent, in die zur Reserve gehörenden und in die freien Conscripten abzuteilen, muss in jedem Distrikts-Hauptorte auf die angezeigte Art vorgenommen werden.

Die erste Reserve muss aus dem die Aushebung übersteigenden Drittel bestehen, und es soll, für diese mal, das zur Bildung der Reserve bestimmte Loosen unter allen, in die Hauptlisten

eingetragenen, Conscriptirten dergestalt geschehen, dass so viele Zettel, als dieses Drittel erfordert, mit dem Worte: „**Reserve**“, und eben so viele Zettel, als nach diesem Drittel Menschen auf der Liste übrig bleiben, mit den Worten: **freier Conscriptirter**“ gemacht werden.

Art. 74. In Zukunft soll, in Gemässheit der obigen Verfügung, die Reserve aus der vorhergehenden Reserve, in so fern diese nicht auch aufgefordert worden ist, wie auch aus den Personen der neuen Conscription, die ihr zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, gebildet werden.

Diejenigen, welche, vermöge des Loosens, weder zum Contingente noch zur Reserve gehören, können nicht anders, als in dem Falle einer außerordentlichen Aushebung, aufgefordert werden. Diejenigen, welche ihr sechs und zwanzigstes Jahr angetreten haben, sind, kraft des Gesetzes, von den Conscriptions-Listen gestrichen.

Art. 75. Die zur Reserve gehörenden Conscriptirten genießen bis zu dem Augenblicke, wo sie, um das verlangte Contingent vollständig zu machen, aufgefordert werden, dieselbe Freiheit und dieselben Rechte, wie die übrigen Staatsbürger. Indessen sind sie stets verbunden, sobald sie aus dem Bezirke der Unterpräfektur, wenn auch nur auf kurze Zeit, sich entfernen, davon dem Maire und dem Rekrutierungs-Officier ihres Wohnorts Anzeige zu machen, welcher davon in ihrem Passe Erwähnung zu thun, und es in seinem Verzeichnisse zu bemerken hat, um nöthigen Falls zu wissen, wem er die Befehle, welche die Conscriptirten betreffen, zuzufertigen habe, und wo man sie aufsuchen lassen könne.

Art. 76. Jeder in der Reserve befindliche Conscriptirte, welcher obige vorschrittmäßige Anzeige unterlassen zu haben überwiesen ist, soll, auf Befehl des Unterpräfekten, auf die Liste der zur Reserve gehörenden Conscriptirten oben an gesetzt werden, und, als solcher, zuerst zu marschieren bestimmt seyn. Ein in der Reserve befindlicher Conscriptirter gehört, wenn er auch seinen Wohnort verändert und selbst in ein anderes Departement sich begibt, noch immer zu der Reserve des Cantons, auf dessen Liste er gesetzt ist.

Dreizehnter Titel. Von dem Fonds der Militär-Conscription.

Art. 77. Es soll ein besonderer Militärconscriptions-Fonds, der seine eigenen Einnahmen und Ausgaben hat, errichtet werden.

Art. 78. Der Conscriptions-Fonds soll aus dem Ertrage der Geldstrafen und den, im Falle einer Befreiung oder Stellvertretung zu leistenden, Zahlungen bestehen.

Art. 79. Die im ganzen Königreiche statt findenden Conscriptions-Einnahmen sollen in die Casse des General-Zahlmeisters fließen, welcher davon einen, der Verfügung des Kriegministers überlassen, besonderen Fonds zu errichten, und die gesetzlich angewiesenen Zahlungen zu thun hat.

Die Quittungen der, in den Distrikten ordnungsmäßig gemachten, besonderen Zahlungen sollen vom General-Zahlmeister, statt baaren Geldes, in der Casse angenommen werden.

Art. 80. Die dem Conscriptions-Fonds zur Last fallenden Ausgaben sind folgende:

1. die durch den Prozess und die Gefangennehmung der Deserteurs und widerspenstigen Conscriptirten verursachten Kosten;
2. die Wiederbezahlung der an solche Conscriptirte, welche sich bei ihrem Corps nicht gestellt haben, abgelieferten kleinen Montierungsstücke;
3. die den Officiers, welche den Rekrutierungsrath ausmachen, zukommende Entschädigung;
4. die den Ärzten und Wundärzten für die Besichtigung der Conscriptirten nach der Bestimmung des Kriegs-Ministers zu bezahlenden Vergütungen.

Alle Ausgaben des Conscriptirten-Fonds sollen auf die vom Kriegs-Minister erlassenen Zahlungsbefehle bezahlt werden.

Vierzehnter Titel. Von der Strafe derjenigen, welche die Desertion der Conscriptirten begünstigt haben.

Art. 81. Jeder Staatsbürger, welcher die Entweichung eines Conscriptirten begünstigt, oder demselben einen Zufluchtsort verschafft hat, oder ihm auf irgend eine Art behülflich ist, seiner Verbindlichkeit sich zu entziehen, soll, abgesehen von der durch die Tribunäle noch etwa besonders erkannten Strafe, zu

einer höchstens drei tausend Francs betragenden und wenigstens seinem jährlichen Einkommen gleichkommenden Geldstrafe verurtheilt werden. Der Betrag dieser Geldstrafen soll der Militär-Conscriptionscasse zuerkannt und dem Einnehmer des Distrikts, worin der Verurtheilte sich befindet, bezahlt werden.

Zweiter Abschnitt

Von der freiwilligen Werbung.

Art. 82. Diejenigen Westphalen, welche sich vom vollendeten achtzehnten Jahre bis zum zurückgelegten dreißigsten für den Militärdienst anwerben lassen wollen, müssen sich in ein, zu diesem Behufe in den Municipalitäten von den Maires nach einem mitgetheilten Muster zu führendes, besonderes Register, welches die Namen, Vornamen, das Alter, die Größe, den Wohnort, die Namen der Eltern des Anzuwerbenden und seine Beschreibung enthalten, und mit seiner und des Maire Unterschrift versehen seyn soll, einschreiben lassen. Niemand soll, ohne ein, von dem Maire seiner Gemeinde oder dessen Beigeordneten ausgestelltes und vom Friedensrichter seines Canton beglaubigtes, Zeugnis des Wohlverhaltens, zur freiwilligen Anwerbung zugelassen werden.

Art. 83. Die freiwillig Angeworbenen erhalten kein Handgeld. Sie sind verbunden, in Friedenszeiten, vorbehaltlich der im 13ten Artikel des 2ten Titels enthaltene Bestimmungen, fünf Jahre lang zu dienen; in Kriegszeiten aber, so lange, bis die Umstände es erlauben werden, ihnen den völligen Abschied zu ertheilen.

Sie können das Corps und die Gattung des Militärs, wobei sie angestellt zu werden wünschen, bestimmen, in so fern sie nur dazu die nöthige Größe und die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Art. 84. Die Maires müssen den Unterpräfekten die Ausfertigung der freiwilligen Werbungen zukommen lassen, und diese sie dem Kriegsminister, wie auch den Kriegscommissaren ihres Distrikts oder Departement zusenden. Die Maires müssen den Angeworbenen die Marschrouten bis zu dem Orte der gedachten Kriegcommissare ertheilen, von welchen letzteren alsdann die weiteren Marschrouten bis zu dem Orte gegeben werden, wo das Corps, für welches jeder Freiwillige angeworben worden ist, sich befindet.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften.

Art. 85. Jeder conscribirt oder freiwillig angeworbene Soldat, der nach fünf Dienstjahren in Friedenszeiten oder bei Ertheilung der Abschiede nach dem Kriege sich von Neuem zum Dienste verbindlich macht, soll, während der ersten fünf Jahre seiner Wiederannahme täglich eine Zulage von drei Centimes; nach zehn Jahren aber, wenn er im Dienste bleibt, noch ausserdem drei Centimes mehr, und endlich nach fünfzehn Jahren täglich überhaupt eine Zulage von neun Centimes, so lange er in der Armee bleibt, erhalten. Dies Alles ist gleichwohl, unbeschadet der ihm nach dreißig wirklichen Dienstjahren oder wegen im Felde erhaltener Wunden, welche ihn zur Fortsetzung des Militärdienstes außer Stande setzen, gebührenden Gnadengehaltes, zu verstehen.

Die erwähnte Zulage hört auf, sobald Jemand Officier geworden ist.

Art. 86. Jeder conscribirt oder freiwillig angeworbene Soldat, welcher nicht in den vorgeschriebenen Fristen bei seinem Corps sich stellt und keine hinreichend bescheinigte Verhinderungsursachen anzuführen vermag, soll als Ausreißer verfolgt, verurtheilt und bestraft werden.

Art. 87. Unsere Haustruppen sollen in Zukunft aus Unserer königlichen Armee, und zwar aus denjenigen, welche durch ihre Tapferkeit und ihr Wohlverhalten sich ausgezeichnet, und zum wenigstens fünf Jahre im wirklichen Dienste gestanden oder zwei Feldzüge mitgemacht haben, rekrutiert werden.

Art. 88. Das gegenwärtige Decret soll, abgesehen von seiner Bekanntmachung durch das Gesetz-Bülletin, auf Befehl des Kriegsministers gedruckt und allen Civil- Verwaltungs- und richterlichen

Behörden, den Corps oder Officiers der Armee, den Religions- und allen öffentlichen Schullehrern zugesandt werden.

Art. 89. Unser Kriegsminister hat die einzelnen, zur Vollziehung des gegenwärtigen Decrets erforderlichen, Instructionen zu ertheilen. Er muss die zu ertheilenden Muster, welche nach Ordnung der Artikel zu nummerieren sind, beglaubigen.

Art. 90. Das Gesetzbuch der Militär-Conscription soll in allen Gemeinden des Königreichs angeschlagen, und daraus ein Auszug verfertigt werden, welcher alle drei Monate nach dem Gottesdienste in jeder Pfarre von den Geistlichen der verschiedenen Religionen öffentlich vorzulesen ist.

Art. 91. Unsere Minister der innern Angelegenheiten und des Kriegswesens sind, ein jeder, in soweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

**Königliches Decret, welches eine neue Territorial-Eintheilung
des Weser-Departement enthält.**

Im Pallaste zu Cassel, am 28ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in der Absicht die Irrthümer zu berichtigen, welche bei der ersten Territorial-Eintheilung des Weser-Departement nicht vermieden werden konnte,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art.1. Die durch Unser Decret vom 24sten December 1807 angeordnete Eintheilung in Distrikte ist beibehalten.

Art. 2. Die topographische Eintheilung der Distrikte und Cantons ist der, dem gegenwärtigen Decrete beigefügten, tabellarischen Übersicht gemäß bestimmt.

Art. 3. In jedem Canton soll eine Municipalität seyn, jedoch mit Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen. Die Cantons Bünde, Enger, Vlotho, Schildeche, Werther, Halle, Versmold, Brackwede und Heepen, im Distrikte Bielefeld, sollen nämlich in zwei Municipalitäten eingetheilt werden (*Siehe die dem Decrete vom 24ten December 1807 beigefügte Tafel, in welche man diese Eintheilung eingerückt hat, und das Decret vom 18ten Mai 1808, welches die Eintheilung der hier bezeichneten Cantons, die zwei Municipalitäten haben sollen, enthält*).

Art. 4. Unser, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragte, Minister der innern Angelegenheiten soll Uns einen Entwurf zur Municipal-Eintheilung der, im 3ten Artikel bezeichneten, Cantons vorlegen.

Das gegenwärtige Decret soll, nebst der beigefügten tabellarischen Übersicht, in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret über die Eintheilung der Stadt Magdeburg in drei Cantons.
Im Pallaste zu Cassel, am 30ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben, auf den Bericht Unseres Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Stadt Magdeburg soll in drei Cantons oder Friedensgerichts-Bezirke abgetheilt werden.
Diese drei Cantons sollen in Gemässheit der Eintheilung, welche in dem, dem gegenwärtigen
Decrete beigefügt, Grundrisse angenommen worden ist, gebildet und begränzt seyn.

Art. 2. Der gelb gezeichnete Theil der Stadt heißt der **Nord-Canton**, und gränzt: gegen Norden an die
Neustädter-Seite, von dem Kröken-Thore an bis zur Elbe; gegen Süden an die Süd-Seite des
Altenmarktes und der Johannis-Strasse; gegen Osten an die Elbe, und gegen Westen an den
Breitenweg.

Der blau gezeichnete Theil der Stadt heißt der **Süd-Canton**, und gränzt: gegen Norden an die
Nord-Seite des Altenmarktes und der Johannis-Strasse; gegen Süden an den, zwischen dem
Sudenburger-Thore und der Elbe gelegenen, Theil der Sudenburger Seite; gegen Osten an die Elbe,
und gegen Westen an den Breitenweg.

Alles, was zur Stadt gehört, und jenseits der Elbe liegt, nämlich der Marsch, der Werder, die
Friedrichsstadt u.s.w. ist der Gerichtsbarkeit dieses Canton unterworfen.

Der rot gezeichnete Theil der Stadt heißt der **West-Canton**, und gränzt gegen Norden an das,
zwischen dem Schrodtdorfer- und Kröken-Thore gelegene, Terrain in seiner ganzen Ausdehnung;
gegen Süden an den, zwischen dem Sudenburger Thore und der Feldseite gelegene Theil der
Sudenburger Seite; gegen Osten an den Breitenweg, und gegen Westen an die Feldseite.

Art. 3. Ein ähnlicher, von Unserem Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten
genehmigter. Grundriss soll in dem Archive der Mairie der Stadt Magdeburg niedergelegt und
aufbewahrt werden.

Art. 4. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des
gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, die Caution der Ober-Einnehmer der Distrikte betreffend.
Im Pallaste zu Cassel, am 30ten April 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben in der Absicht, den Ober-Einnehmern der Distrikte die schleunige Stellung der ihnen durch den
13ten, 14ten, 15ten, 16ten, 17ten, 18ten, 19ten, und 29sten Artikel Unseres Decrets vom 4ten März
diese Jahres auferlegten Sicherheiten zu erleichtern;
auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Ober-Einnehmer der Distrikte, welche die von ihnen in baarem Gelde verlangte Hälfte ihrer
Sicherheitsleistungen nicht sollten erlegen können, werden durch das gegenwärtige Decret
ermächtigt, vorläufig deren Werth in Grundstücken zu leisten.

Art. 2. Diejenigen der jetzigen Einnehmer, welche schon eine Sicherheit in öffentlichen Papiere
geleistet habe, können solche für die in baarem Gelde zu erlegende Hälfte der, durch Unser Decret
vom 4ten März dieses Jahres vorgeschriebenen, Caution zur Sicherheit geben.

Art. 3. Alle Ober-Einnehmer sind gehalten, innerhalb eines Jahres, vom 1sten Mai diese Jahres angerechnet, den von ihnen zur Berichtigung der Hälfte ihrer Caution, entweder in Grundstücken, oder in öffentlichen Papieren, geleisteten Betrag in baarem Gelde zu entrichten.

Art. 4. Unser provisorischer Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**
